

Jugendanwaltschaft

Amthaus 2
4502 Solothurn
Telefon 032 / 627 27 55
E-Mail juga@bd.so.ch

Arbeitsleistung / persönliche Leistung

Persönliche Leistung als Strafe

Die Persönliche Leistung in der Form der Arbeitsleistung kann von einem Halbttag bis zu mehreren Halbtagen oder Wochen dauern. Sie führt zu **keinem Eintrag** im Strafregister.

Die Arbeitsleistung ist eine Art der Wiedergutmachung und soll den Jugendlichen aufzeigen, dass sie für ihr gesetzwidriges Verhalten die Verantwortung übernehmen müssen. Sie müssen für das Erbringen der Leistung einen Teil ihrer Freizeit opfern.

Gerade in der Pubertät, die von Risikofreude und Lust am Provozieren und Konfrontieren geprägt ist, testen die Jugendlichen die Grenzen zwischen legalem und illegalem Handeln aus. Wichtig ist, den Jugendlichen auch aufzuzeigen, weshalb gewisse Handlungen strafbar sind.

Organisation und Ablauf

Die Jugendanwaltschaft organisiert den Arbeitseinsatz. Einige Zeit nach der Jugendverfügung erhalten Sie einen Brief der Jugendanwaltschaft. Daraufhin müssen die Jugendlichen innert der angegebenen Frist mit der Jugendanwaltschaft telefonischen Kontakt aufnehmen, um die Einsatzmöglichkeiten zu klären. Die Jugendlichen erhalten danach ein schriftliches Aufgebot. Nach dem Einsatz erhält die Jugendanwaltschaft vom Arbeitsort eine Bestätigung. Erst zu diesem Zeitpunkt ist das Strafverfahren abgeschlossen.

Gemeinnützige Arbeit

Die Jugendlichen werden in Bereiche gemeinnütziger Art vermittelt, wo ihnen altersgerechte Arbeiten übertragen werden. Es handelt sich um Arbeiten in Spitälern, Altersheimen, Kinderkrippen, Tierheimen, Museen, Bauämtern und in der Land- oder Forstwirtschaft.

Allfällige Kosten für die Fahrt zum Einsatzort sind von den Betroffenen zu tragen. Die Einsätze der Jugendlichen erfolgen unentgeltlich.

Für die Dauer des Arbeitseinsatzes sind die Jugendlichen gegen Unfall versichert.

Was tun, wenn das Aufgebot für den Arbeitseinsatz nicht eingehalten werden kann?

Kann der Arbeitseinsatz **aus wichtigen Gründen** (Krankheit, Unfall) nicht eingehalten werden, ist die Jugendanwaltschaft **unverzüglich** zu benachrichtigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine kostenpflichtige Vorladung durch die Jugendanwaltschaft.

Weitere Informationen

Auf der Homepage der Jugendanwaltschaft, www.juga.so.ch, finden Sie über uns, unsere Arbeit und einige Themen, welche uns alle beschäftigen, weitere Informationen.